

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5, § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (12. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021, folgende

Allgemeinverfügung:

1. In folgenden Bereichen der Innenstadt von Schweinfurt ist werktäglich in der Zeit von 10 bis 20 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:
 - Spitalstraße
 - Kronengässchen
 - Georg-Wichtermann-Platz
 - Keßlergasse
 - Lange Zehntstraße ab/bis Einmündung Stepfgasse
 - Roßmarkt (bis zu den jeweiligen Einmündungen der Manggasse, Wolfsgasse, Jägersbrunnen und Hohe Brückengasse)
 - Rückertstraße ab/bis Einmündung BurggasseDie weitergehenden Regelungen der 12. BayIfSMV für Fahrgäste und Personal bleiben unberührt. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV ist anzuwenden.
2. Der Konsum von Alkohol ist auf allen öffentlichen Verkehrsflächen im Innenstadtbereich gantztägig untersagt. Der Innenstadtbereich wird durch folgende öffentliche Straßen bzw. Grünanlagen begrenzt, wobei diese jeweils noch zum Innenstadtbereich zählen:
Gutermann-Promenade bis zur Hahnenhügelbrücke (inklusive Grünflächen bis zum Mainufer), Landwehrstraße, Georg-Schäfer-Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Niederwerrner Straße, Am Obertor, Fehrstraße, Am Oberen Marienbach, Paul-Rummert-Ring, Am Zollhof, Am Unteren Marienbach.
Auf den beigefügten Lageplan, in dem dieser Bereich dargestellt ist, wird verwiesen.
3. Jeder Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV hat sich regelmäßig, an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung oder der Stadt Schweinfurt vorzulegen. § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV ist anzuwenden.
4. An den Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen findet kein Präsenz- und kein Wechselunterricht statt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Abschlussklassen aller weiterführenden Schularten und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen findet entgegen den Vorgaben des § 18 Abs.1 der 12. BayIfSMV Distanzunterricht statt.

5. Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte jeglicher Glaubensausrichtung in Präsenzform werden auf eine Höchstdauer von 60 Minuten beschränkt. Abweichend von § 6 Nr. 1 der 12. BayIfSMV bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
6. Die nächtliche Ausgangsperre nach § 26 der 12. BayIfSMV beginnt in der Stadt Schweinfurt um 21:00 Uhr. § 1a Nr. 2 der 12. BayIfSMV ist anzuwenden.
7. Für Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes gilt Folgendes:
 - 7.1 Bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel muss abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 2 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.
 - 7.2 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) Versammlungen in geschlossenen Räumen werden auf eine Höchstdauer von 90 Minuten beschränkt. Dies gilt nicht für Aufstellungsversammlungen politischer Parteien für die Bundestagswahl.
 - 7.3 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel dürfen nur ortsfest durchgeführt werden.
8. Ausnahmegenehmigungen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung können erteilt werden, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 21.05.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.05.2021 außer Kraft.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Rathaus der Stadt Schweinfurt, Markt 1 (Bürgerservice), 97421 Schweinfurt, aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 20.05.2021

STADT SCHWEINFURT

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister